

PRO INNO II

PROgramm „Förderung der Erhöhung der INNOvationskompetenz mittelständischer Unternehmen“

Hinweise für die Kalkulation der zuwendungsfähigen Personalkosten für namentlich noch nicht bekanntes Personal (NN-Personal)

Auch in den Fällen, in denen einzelne Projektmitarbeiter bei der Antragstellung namentlich noch nicht bekannt sind, ist jeweils eine Anlage 7.1 zum Antrag mit folgenden Pflichtangaben vorzulegen:

- NN1, NN2 usw.
- Qualifikation/Fachrichtung der Ausbildung
- Jahresbruttogehalt
- Wochenarbeitszeit

Für Unternehmen und private Forschungseinrichtungen ist wie folgt zu verfahren:

Bei der Ermittlung des Jahresbruttogehalts dürfen nur firmenübliche Gehälter von vergleichbaren Mitarbeitern verrechnet werden.

Für öffentliche Forschungseinrichtungen ist wie folgt zu verfahren:

Wenn einzelne Mitarbeiter zwar namentlich noch nicht benannt werden können, die Eingruppierung in eine Entgeltgruppe und -stufe jedoch bekannt ist, kann die dementsprechende Vergütung der Personalkostenplanung zu Grunde gelegt werden.

Wenn nur die Entgeltgruppe bekannt ist und nicht die Stufe, sind die „**Richtbeträge für die Planung der Jahresbruttogehälter ...**“ (siehe Anhang) anzusetzen.

Sonderzahlungen (Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, Einmalzahlung) sind in den Richtbeträgen nicht enthalten. Sie sind für das NN-Personal nur dann zusätzlich zum Richtbetrag in die Berechnung der Jahresbruttogehälter einzubeziehen, wenn sie üblicherweise gewährt werden, nicht umsatz- und gewinnabhängig sind und ohne Vorbehalte verbindlich zugesagt werden.

Der Stundensatz und die Personalkosten je Personenmonat sind wie vorgegeben zu ermitteln und in der Kostenplanung für das Projekt zu berücksichtigen.

Die Richtigkeit und Angemessenheit der Angaben ist auf der Anlage 7.1 rechtsverbindlich zu bestätigen.

Richtbeträge für die Planung der Jahresbruttogehälter für namentlich nicht bekanntes Personal (NN-Personal) in öffentlichen Forschungseinrichtungen

Für Antragsteller in PRO INNO II bei der Antragstellung ab 1.4.2008

TVöD-Bund		Richtbeträge (gerundet)
in der Entgeltgruppe	E 15	47.140 €
	E 14	42.685 €
	E 13	39.345 €
	E 12	35.260 €
	E 11	34.025 €
	E 10	32.790 €
	E 9	28.950 €
	E 8	27.095 €
	E 7	25.365 €
	E 6	24.870 €
	E 5	23.820 €
	E 4	22.640 €
	E 3	22.270 €
	E 2	20.540€
	E 1	16.530 €

Berechnungsgrundlage:

Die Richtwerte beziehen sich auf die Entgelttabellen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Bereich des Bundes (TVöD, gültig ab 1. April 2008).

In Anlehnung an die monatlichen TVöD-Obergrenzen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie für Antragsteller bei der Projektförderung auf Ausgabenbasis beziehen sich auch die Richtbeträge für Antragsteller in PRO INNO II auf eine(n) neu eingestellte(n) Beschäftigte(n) – kein(e) Berufsanfänger(in) –, der(die) das Grundgehalt nach der Stufe 2 erhält.

Sonderzahlungen (Sonderzuwendung, Urlaubsgeld, Einmalzahlung) sind in den Richtbeträgen nicht enthalten. Sie sind nur dann in die Berechnungen des Jahresbruttogehalts einzubeziehen, wenn sie üblicherweise gewährt werden, nicht umsatz- und gewinnabhängig sind und ohne Vorbehalte verbindlich zugesagt werden.